

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1902

57 (9.3.1902) 2. Blatt

erschienen täglich mit Ausnahme
Sonntag und Feiertage und kostet
in Karlsruhe im Haus gebracht
vierteljährlich 2 M. 60 Pfg.
(monatlich 55 Pfg. wenn in
der Expedition oder in den Agen-
turen abgeholt), durch die Post
bezogen vierteljährlich 3 M.
25 Pfg. mit Postgebühren 3 M. 65 Pfg.

Bestellungen werden jederzeit
entgegenommen.

Badischer Beobachter.

Samstags-Beilage:
Das illustrierte achtseitige Unterhaltungsblatt
„Sterne und Blumen“.

Anzeigen: Die sechsseitige Ver-
zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamen 50 Pfg. Bei öfterer
Wiederholung entsprechender Rabatt.
Inserate nehmen außer der Expe-
dition alle Annoncen-Bureaux an.

Redaktion und Expedition:
Königsplatz Nr. 42 in Karlsruhe.

Nr. 57. 2. Blatt.

Sonntag, den 9. März

1902

Zur kirchenpolitischen Lage.

Rede des Abg. Wacker bei der Generaldebatte über
das Kultus-Budget — 25. Februar 1902.
(Stenographischer Wortlaut.)

Einleitung.

Unsere heutige Beratung bewegt sich auf einem
Gebiete, welches mehr als die meisten anderen ein
Gebiet der Gegensätze und der Kämpfe
war, ein Gebiet der Gegensätze und der Kämpfe
war. Das ist so, haben sie aus dem letzten Theile
der Ausführungen des Herrn Vorredners entnehmen
können. Es hat ihn offenbar gebrannt, diese seine
Anschauungen zum Ausdruck zu bringen, obwohl
man nicht zugeben kann, daß es zu seinen Aufgaben
in seiner Eigenschaft als Berichterstatter gehört hat.
In der Budget-Kommission haben wir wenigstens
derartige Gedanken nicht ausgetauscht und es wäre
schwer gewesen, zu einem einmüthigen Bericht zu kom-
men — nach Inhalt und nach Form, wenn wir uns
auf dieses Gebiet begeben hätten.

Ich muß vorab die Bemerkung machen, daß ich
es durchaus nicht als richtig zugeben kann, daß nach
kurzen Kämpfen auf Grund des Gesetzes von 1860
ein modus vivendi gefunden worden ist mit dem
jeder der beiden beteiligten Theile sich zu Frieden ge-
hen kann.

Ich kann nicht zugeben, daß es bei dem Gesetze von
1860 sein Verwenden hatte und, daß das, was nach
diesem Gesetze ins Leben gerufen worden ist, dem
Geiste, der Tendenz, den Zwecken dieses Gesetzes
durchweg entspricht. Ich kann nicht zugeben,
daß die Verhältnisse das Ihre dazu beigetragen haben,
daß dieser „modus vivendi“, wie man auf jener
Seite annehmen scheint, sich eingelebt hat.

Ich kann insbesondere nicht zugeben, daß die Partei,
welcher der Herr Berichterstatter zugehört, es irgend-
wie erleichtert hat. Ich muß im Gegentheil von
vornherein feststellen und es dürfte mir gar nicht
schwer werden, die Beweise dafür zu erbringen (wenn
ich wollte), daß sie es jederzeit nach Möglichkeit
wenigstens dann ersichert hat, wenn es sich nicht
etwa um Bewilligung von Budget-Positionen han-
delt. Wenn man nur davon spricht, wenn man
nur die Frage der Bewilligung von Budget-Positionen
im Auge hat, dann freilich gebe ich unumwunden zu,
daß von einer gewissen Zeit an auch von jener Seite
des Hauses namhafte Schwierigkeiten jeweils nicht
erwachsen sind.

Ich habe also aus dem letzten Theile der Aus-
führungen des Herrn Berichterstatters einen that-
sächlichen Beweis dafür gefunden, daß leider die
Gegensätze nicht ruhen und die Kämpfe nicht als be-
endet anzusehen sind, wenn auch die Gegensätze in
anderer Form und in anderer Weise zur Geltung
kommen und zum Ausdruck gebracht werden, als es
früher der Fall gewesen ist; und wenn auch die Art
der Kämpfe sich etwas anders ausnimmt als wie es
früher war. Auch nach dieser Richtung haben ja die
Ausführungen des Herrn Berichterstatters, und das
sei anerkennend gesagt, einen thatsächlichen Beweis
und Beweis dafür erbracht.

I.

Bestehende Gesetze und Anwendung derselben.

Wenn ich nun von Kämpfen spreche, die noch nicht
beendet sind und von Gegensätzen, welche nicht ruhen,
so habe ich naturgemäß zunächst bestimmte Ge-
setze im Auge, die vor ihrem Inkrafttreten energisch
bekämpft worden sind und bekämpft werden mußten,
mit deren Fortbestehen und Fortwirken man sich
niemals wird allseits einverstanden erklären können,
deren Fortbestehen also immer wird bekämpft werden
müssen.

Wir haben zu jeder Zeit, wenn auch nicht zu jeder
Zeit in gleicher Weise, diesen Gesetzen Protest und
Kampf entgegengebracht. Wir thun es auch in der
Gegenwart und wir werden es auch in der Zukunft
thun.

1. Ich habe dabei aber auch nicht ein Gesetz im
Auge, von dem nicht gesagt werden muß: es gehört
zu jenen Gesetzen, die erlassen worden sind zu
Zwecken des Kampfes und als Mittel
des Kampfes.

Ich habe dabei keine Gesetze im Auge, von welchen
nicht mit Zug und Recht gesagt werden kann: sie be-
finden sich nicht auf dem Boden des grund-
legenden Gesetzes vom Jahre 1860 und
sie stehen nicht im Einklang mit der Tendenz, mit dem
Geiste, mit den Zwecken desselben. Denn das Gesetz
von 1860 hatte ausgesprochenenmaßen die Bedeutung
und den Zweck, klare und friedliche Verhältnisse
zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt ins Leben
zu rufen.

Ich wiederhole auch bei diesem Anlaß, daß wir
bei unserem Inkrafttreten gegen bestimmte noch jetzt
bestehende Gesetze uns durchaus auf dem
Boden des Gesetzes von 1860 bewegen,
auf diesem Boden bleiben und, wie ich
sicher glaube, auch bleiben werden. Um
so mehr, meine ich, sollte die Hoffnung berechtigt sein,
wenigstens einmal die Zeit zu erleben, in der man
sich auf eben diesem Boden zusammenfindet: sich zu-
sammenfindet an erster Stelle mit der Großen, Re-
gierung, sich aber auch zusammenfindet mit den ver-
schiedenen Parteien des Hauses, auch die national-
liberale Partei nicht ausgenommen.

2. Meine Herren! wir verkennen durchaus nicht,
daß es ein sehr großer Unterschied ist, wie be-
stimmte Gesetze angewendet werden.
Das darf man, glaube ich, von allen Gesetzgebungs-
gebieten und von allen einzelnen Gesetzen sagen. Ich

glaube aber: mehr als von anderen Gebieten gilt das
vom kirchenpolitischen Gebiet, wenn auch auf ihm be-
stimmte Gesetze ins Leben gerufen worden sind und
es sich dann um deren Anwendung handelt. Die
Wirkungen eines Gesetzes hängen nicht bloß
vom Inhalt desselben ab, sondern auch von der prak-
tischen Durchführung und dem Geiste, welcher diese
praktische Anwendung befeht. Und nicht immer trifft
es sich, daß der Geist, welcher solche Gesetze ins Leben
gerufen hat, im vollen Einklang mit dem Geiste steht,
welcher sie nachher zur Anwendung zu bringen sucht.
Günstig — wir haben das erlebt, das Eine wie das
Anderere — muß man sagen: die Anwendung ist
schlimmer als das Gesetz selber. Man kann auch in
die Lage kommen, sagen zu müssen: das Gesetz selbst
ist schlimmer, als dessen Anwendung in späterer Zeit.
Das Eine wie das Andere haben wir schon durchlebt.
Es hat also eine gewisse Berechtigung, wenn man
den Meinungs Ausdruck gibt:

Schlimme Gesetze schaden weniger, wenn ihre An-
wendung sich nicht schlimm hält, sondern wohlwollend
gehalten wird; gute Gesetze können weniger Nutzen
und weniger Segen stiften, wenn die Art ihrer An-
wendung sich nicht auf der gleichen Linie bewegt.

Das hat eine gewisse Berechtigung.

3. Aber, meine Herren! wenn man uns etwa damit
trösten wollte und uns zumüthet, den Kampf gegen
bestimmte Gesetze, von denen wir die Meinung haben
müssen und auch ganz unumwunden aussprechen: sie
gehören zu den schlimmen Gesetzen, nun aufzugeben,
weil etwa die Art ihrer Anwendung in einer späteren
Periode als eine minder schlimme sich erweist, so
könnten wir uns damit weder trösten
noch irgendwie beruhigen lassen. Wir
müssen sagen: was auf anderen Gesetzgebungsgebieten
gilt, das muß auch hier Wahrheit werden. Wenn es
feststeht, wenn man darüber einig ist, daß irgend ein
bestimmtes Gesetz entweder als ein schlimmes be-
zeichnet werden muß, oder gegenstandslos oder zweck-
los geworden ist, dann müssen wir sagen: es hat
eine gewisse Berechtigung für die Zu-
kunft nicht, es gehört aus der Welt ge-
schafft. Wir können uns auch bewegen nicht be-
ruhigen, weil wir uns ja sagen müssen: wenn heute
die Art der Anwendung irgend eines bestimmten Ge-
setzes als eine gute, als eine freundliche, als eine wohl-
wollende bezeichnet werden kann, wer ist in der
Lage, uns Gewähr dafür zu bieten,
daß sie auch morgen die gleiche sein
wird? Und wie ist man daran, wie sind die Inter-
essanten an einem Gesetzgebungsvertrage daran, wenn
erstens das Gesetz selbst als ein
schlimmes bezeichnet werden muß und
wenn zweitens auch die Art der An-
wendung in der gleichen Richtung
sich bewegt?

Wir können uns auch nicht verhehlen — und wenn
wir wollten, so müßten die gemachten Erfahrungen
und die durchlebten Vorkommnisse uns davon zurück-
halten — wir können uns auch nicht verhehlen, daß
dieselben Faktoren, die bei der Erlassung
von Gesetzen mitzugesprochen haben,
auch Einwirkung ausüben können auf
deren Anwendung und die Art ihrer
Anwendung. Wir haben es ja in den ver-
gangenen Zeiten mehr als einmal erlebt, daß die
Großen, Regierung aus der Mitte dieses
hohen Hauses heraus förmlich ge-
drängt worden ist, nicht bloß die Initiative
zu bestimmten Gesetzen zu ergreifen, sondern auch be-
stehende Gesetze scharfer anzuwenden, als sie mußte
und als sie vielleicht ohne dieses Drängen gethan
hätte.

Und dann wiederhole ich, steht es nach meiner
Meinung im vollen Einklang mit der Würde und
dem Zwecke der Gesetzgebungsverträge, wenn man den
Grundsatz betont und angewendet haben will, daß,
was als schlimm bezeichnet werden muß oder was sich
im Laufe der Zeit als zwecklos gezeigt hat, aus der
Reihe der Gesetzgebungsverträge gestrichen gehört und
ich muß schon gestehen:

Wenn von friedlichen Absichten und
den besten und wohlwollendsten Mei-
nungen und Tendenzen die Rede ist,
welche die Faktoren befehlen, die an
der Gestaltung des öffentlichen Le-
bens auf anderen wie auch auf diesem
Gebiete vor Allem Antheil haben, so
würde es außerordentlich erschwert,
an den vollen Ernst und an die volle
Aufrichtigkeit zu glauben, wenn man
fortgesetzt dem Mangel an Bereit-
willigkeit, an gutem Willen be-
gegnet würde, derartige Anschau-
ungen sich selber auch anzuzeigen
und ihnen zum Ausdruck in prakti-
schen Leben zu verhelfen.

4. Ich darf auch darauf aufmerksam machen, daß
die Gesetze, deren Bekämpfung wir als eine Pflicht,
nicht bloß als ein Recht betrachten, stellenweise
außerordentlich leicht und außer-
ordentlich rasch ins Leben getreten
sind, staunenswerth rasch und staunenswerth leicht.
Es hat mehr als einmal nur einer bestimmten An-
regung bedurft, und in sehr kurzer Zeit war auch
die Anregung Folge gegeben. Und mehr als eines
ist aus schließlich der Parteipolitik entsprun-
gen, die im Besitze einer großen Mehrheit war. Je
mehr das der Fall ist, desto mehr sollten bestimmte Ge-
setze wieder aus der Welt geschafft werden, dem ent-
gegen werden, über arge Schwierigkeiten und lange
Zeit klagen zu müssen, die es braucht, bis endlich

ein Stückchen nach dem anderen zum Abtragen be-
stimmt wird. Und man sollte glauben, je mehr es sich
um Gesetze handelt, zu deren Entstehung die Initia-
tive nicht von der Großen, Regierung ausgegangen
ist, sondern von einer Kammerpartei, desto mehr sollte
die Großen, Regierung geneigt sein, wenn gewisse
Voraussetzungen geboten sind, ihrerseits die Hand zu
bieten.

Man kann es nicht als berechtigt an-
erkennen, meine Herren! wenn man geltend machen
wollte — und das ist ja schon geschehen —, man
könne es Jemandem, der heute oder gestern mitgeholfen
hat, bestimmte Gesetze ins Leben zu rufen, nicht zu-
muthen, daß er heute wieder abräumt, was er gestern
geschaffen hat oder wenigstens mitgeholfen hat, zu
schaffen. Das wird auf anderen Gebieten nicht als
berechtigt anerkannt, folglich darf es auch auf diesem
Gebiete nicht geltend gemacht werden — wenigstens
nicht zum Schaden derer, die ein Interesse daran
haben.

5. Ich meine auch vollständig berechtigt zu sein,
zu sagen: leichter war es kaum jemals
— wenigstens wenn man seinen Blick auf die gesetz-
geberischen Faktoren richtet, die in der Volksver-
tretung uns entgegentreten — leichter war es wohl
niemals, besserer Hand an diese bestimmten Gesetz-
gebungsverträge zu legen, als es jetzt der Fall ist.
Und ich weiß wirklich nicht, auf welche Ge-
staltung von Verhältnissen — in
dieser Beziehung wenigstens — wir
zu warten haben, bis man glaubt, sagen zu
können: jetzt geht es. Ich glaube auch nicht zu weit
zu gehen, wenn ich sage: mehr als früher der
Fall gewesen ist, ruht nach dieser Richtung hin die
Hauptverantwortung auf den Schultern der Großen,
Regierung. Je weniger sie fürchten muß, nach der
erwähnten Richtung hin auf Schwierigkeiten zu
stößen, auf Schwierigkeiten, die schwer zu überwinden
wären, desto mehr muß man von ihrer eigenen Ver-
antwortung sprechen.

II.

Pflege der Beziehungen zwischen staatlicher und kirchlicher Autorität auf dem Wege der Verwaltung.

Wenn man Erörterungen über das Gebiet pflegt,
auf welchem unter heutiger Verfassungsgegenstand
sich bewegt, dann darf man nicht bloß an bestehende
Gesetze denken, an deren Aufhebung die einen ein
Interesse nehmen, an deren Aufhebung die anderen
es nicht minder großes Interesse nehmen, sondern
es muß auch die Rede sein von der Pflege besonderer
Beziehungen zwischen den Trägern der staatlichen Ge-
walt auf der einen und den Trägern der kirchlichen
Gewalt auf der anderen Seite nicht auf dem Wege
der Gesetzgebung, sondern auf dem Wege der
Verwaltung, wenn dieser Ausdruck als zu-
treffend gelten gelassen wird, wenigstens soll er als
zutreffend gemeint sein.

1. Die Pflege solcher Beziehungen ist vielfach von
bestimmten Gesetzen abhängig; vielfach kann sie sich
nur im Rahmen bestimmter Gesetze
bewegen. Soweit nun das der Fall ist, wird man
wohl nirgends auf berechtigten und begründeten
Widerstand stoßen können, wenn man sagt: sie soll
in einem für die Mitinteressirten wohlwollenden
Sinne im Rahmen der Gesetze sich bewegen. Wenn
uns bestimmte Gesetze auch noch so sehr unwohl sind;
wenn wir noch so sehr davon überzeugt sind, daß sie
thatsächlich nicht gerecht und nicht lengebend sind,
daß man also ihre Beseitigung wünschen und er-
streben muß; wenn wir Alles thun, was im Rahmen
der Gesetzgebung und Verfassung statthaft ist, um
deren Beseitigung zu erzielen; wenn das Alles ge-
sagt werden darf und um der Wahrheit willen gesagt
werden muß, so mühen wir doch keiner Regierung
und keinem Kultusministerium zu, zu unseren Gunsten
oder vielmehr zu Gunsten der Sache, der wir das
Wort reden, im Gegensatz und Widerspruch zu be-
stimmten Gesetzen zu handeln. Wir mühen ihr nicht
zu, über den Rahmen dieser Gesetze hinauszugehen,
so lange sie nicht beseitigt sind, allein nach der einen
Seite wie nach der anderen: scharfer als das Gesetz
es verlangt; rücksichtsloser, als es vielleicht sogar der
Gesetzgeber gewollt hat oder wenigstens der Wortlaut
des Gesetzes es verlangt, sollen solche gesetzliche Be-
stimmungen eben nicht angewendet werden. Diese
Bemerkung ist nicht herabgerufen durch Wahr-
nehmungen oder Erfahrungen aus der Gegenwart,
aber es wäre mir gar nicht schwer, Belege dafür zu
erbringen, daß es in der Vergangenheit mehr als
einmal sehr zeitgemäß war, diesen Gedanken zum
Ausdruck zu bringen.

2. Die Pflege besonderer Beziehungen zwischen den
Trägern der staatlichen und kirchlichen Gewalt auf
dem Wege der Verwaltung ist aber vielfältig auch
nicht an bestimmte Gesetze gebunden,
und nach dieser Richtung hin hat der Berichterstatter
in seiner Eigenschaft als Abgeordneter einige Sätze
gesprochen, die nach ihrem Gehalt wie auch bezüglich
des Tones, in welchem sie vorgetragen wurden, nur
sympathisch begrüßt werden können, mit denen man
nur einverstanden sein kann.

Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß die
kirchlichen Gemeinschaften, nicht an letzter Stelle die
katholische kirchliche Gemeinschaft, zu den idealen
sittlichen Mächten gehören, an deren Arbeiten und Ver-
strebungen, die nach ihrem Gehalt wie auch bezüglich
des Tones, in welchem sie vorgetragen wurden, nur
sympathisch begrüßt werden können, mit denen man
nur einverstanden sein kann.

Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß die
kirchlichen Gemeinschaften, nicht an letzter Stelle die
katholische kirchliche Gemeinschaft, zu den idealen
sittlichen Mächten gehören, an deren Arbeiten und Ver-
strebungen, die nach ihrem Gehalt wie auch bezüglich
des Tones, in welchem sie vorgetragen wurden, nur
sympathisch begrüßt werden können, mit denen man
nur einverstanden sein kann.

Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß die
kirchlichen Gemeinschaften, nicht an letzter Stelle die
katholische kirchliche Gemeinschaft, zu den idealen
sittlichen Mächten gehören, an deren Arbeiten und Ver-
strebungen, die nach ihrem Gehalt wie auch bezüglich
des Tones, in welchem sie vorgetragen wurden, nur
sympathisch begrüßt werden können, mit denen man
nur einverstanden sein kann.

Es kann nicht als richtig zugegeben werden, daß ein
Kampf zwischen beiden unvermeidlich ist — princi-
piell gesprochen — wenn wir auch der geschichtlichen
Thatfache in der Vergangenheit und zum Theil auch
in der Gegenwart immer wieder begegnen, wenn wir
nicht in Abrede stellen können, daß Kämpfe immer
wieder ausgebrochen sind. An sich, grundsätzlich be-
steht aber kein Gegensatz zwischen den Aufgaben die-
ser verschiedenen Mächte und ein Kampf zwischen
beiden ist nicht naturgemäß und nicht natur-
gemäß. Je mehr, meine Herren! die staatliche Macht
selber das Gebiet ihrer Aufgaben erwei-
tert hat; je mannigfaltiger ihr Wirken zum
Wohle der Gesellschaft ist, zur Wohlfahrt der
Gesellschaft auf den verschiedensten Gebieten
und in der verschiedensten Erscheinungs-
weise; je mannigfaltiger und tiefer der Staat,
die staatliche Macht mit ihrem Streben und ihrem
Wirken in alle möglichen Verhältnisse
eingreift, desto mehr müssen die Träger der
Staatsgewalt zu der Ueberzeugung kommen, daß
ihre Wirken erleichtert wird, daß es ihnen nicht er-
schwert, sondern erleichtert wird, die Ziele ihres Wir-
kens zu erreichen, je freudlicher die Begegnung mit
der anderen Macht ist, je mehr die eine Macht die
andere unterstützt. Von der Zeit an, da man Anlaß
hatte, mehr als sonst von sozialem Staat zu sprechen,
ist es noch überzeugender als früher in die Erfolge
getreten. Wenn also der Staat und das hat der
Herr Berichterstatter in seiner Eigenschaft als Abge-
ordneter — ich darf das wieder sagen — sehr richtig
herborgehoben, wenn also der Staat unter Ver-
ständigung dieser unbefriedigten Thatfache freundlich
wohlwollend, unterstützend ausshellen kann und den
kirchlichen Mächten entgegenkommt, so fördert er da-
mit sein ureigenstes Interesse. Das hat ja
sehr ausführlich und wie mir jeweils schien auch für
die Herren auf jener Seite sehr überzeugend, früher
der ehemalige Führer jener Seite, der frühere Kollege
Fischer zu wiederholten Malen auseinandergesetzt. Das
war für ihn das Beweismaterial für die Berechtigung
und für das Zeitgemäße der staatlichen Dotationen,
gewährt an kirchliche, an religiöse Gemeinschaften.

Man muß auch sagen: wenn der Staat nach dieser
Seite hin den kirchlichen Gemeinschaften gegenüber
Freundlichkeit und Wohlwollen betundet, so steht es
auch im Einklang mit seiner sonstigen
Praxis. Man gibt einfach der Wahrheit Zeugnis,
wenn man sagt: die Regierung, namentlich unsere
Regierung in Baden, und ihrem Beispiele folgend die
Stände legen seit einer längeren Reihe von
Jahren ein geradezu verschwenderisches Wohlwollen
an den Tag, die Bestrebungen aller der Mächte, welche
eigener freier Initiative folgend an der Förderung
des allgemeinen Wohles mitthun, mögen sie sich zeigen,
in welcher Gestalt sie wollen, Wohlwollen und Unter-
stützung zu Theil werden zu lassen. Je mehr dies der
Fall ist, desto weniger darf man Anlaß bekommen,
etwa darüber zu klagen, daß es nicht auch gegenüber
den kirchlichen, den religiösen Mächten praxigirt
wird.

Nun, meine Herren! dieser Theil des Gebietes gibt,
wie bemerkt, für die Gegenwart Anlaß zu be-
sonderen Beanstandungen nicht. Und
dieser Theil des allgemeinen Gebietes, auf welchem
unter heutiger Verfassungsgegenstand sich bewegt,
gibt attetes ja, von der Vergangenheit ab-
zusehen. Denn wenn in dem und jenem die
Praxis der Vergangenheit eine andere gewesen ist als
die der Gegenwart, so ist damit ja nicht, wie bei den
Gesetzen auch gegeben, daß das Vergangenheit in der
Gegenwart fortwirkt. Und soweit es sich nur um
die Erinnerung daran handelt, fällt es uns natürlich
nicht schwer, darüber hinwegzusehen.
Es handelt sich aber noch um etwas Anderes.

III.

Staatliche Rechte auf kirchlichem Gebiete und Gebrauch derselben.

1. Wenn Erörterungen auf dem Gebiete gepflogen
werden, auf welchem unter heutiger Verfassungs-
gegenstand sich bewegt, so muß neben bestimmten Ge-
setzen, welche bestehen und fortwirken, neben der
Pflege besonderer Beziehungen zwischen Staat und
Kirche auf dem Wege der Verwaltung auch noch von
der Anwendung und dem Gebrauch be-
stimmter Rechte gesprochen werden, welche unter
verschiedenen Titeln der staatlichen Gewalt auf kirch-
lichem Gebiete im Laufe der Zeit zu Theil geworden
sind — unter verschiedenen Titeln, die man nicht
näher auseinandersetzen braucht, wenigstens nicht
bei diesem Anlaß. Ich spreche dabei nicht von solchen
Rechten, die auf dem Wege einseitiger staatlicher Ge-
setzgebung der staatlichen Gewalt zugekommen sind,
sondern ich habe andere Rechte im Auge. Hier rede ich
also nicht von bestimmten Gebieten und der Anwen-
dung derselben, die ich bereits erwähnt habe. Mögen
diese Rechte sein, wie immer sie wollen; mögen sie also
der staatlichen Gewalt zu Theil geworden sein unter
diesem oder jenem Titel, mit ausdrücklicher Zustim-
mung der kirchlichen Gewalt, sei es auf dem Wege
der Vereinbarung oder auf anderem Wege; mögen
der Vereinbarung sein, wie immer sie wollen, so wird
also diese Rechte gegen: sie können niemals als
eine Waffe gegen die Kirche angesehen
werden. Sie können nur die Bedeutung und den
Zweck haben, friedliche Verhältnisse zu fördern und zu
pflegen, nicht aber Kampfeszeiten und
Kriegszeiten herbeizuführen, oder in
Kampf und Kriegszeiten die Bedeu-
tung und den Zweck von Waffen haben.

2. Vor Allem habe ich bei diesen Rechten eines im
Auge: Das Recht der Mitwirkung der

staatlichen Gewalt, ihre Einwirkung auf die Bewegung kirchlicher Aemter, ob es sich dabei um die allerhöchste Stelle handelt oder im Auftrag dieser allerhöchsten Stelle um das Kultusministerium. Wenn davon die Rede ist, meine Herren! so ist in meinen Augen das wichtigste Recht das der sogenannten Mißfälligkeitserklärung. Es kann bei uns eine kirchliche Stelle nicht besetzt, ein kirchliches Amt nicht vergeben werden, es wird auch nicht ein einziges vergeben, ohne daß die staatliche Gewalt mitzusprechen hätte, vor Allen in der Form des Rechtes der Mißfälligkeitserklärung. Wenn die Staatsgewalt auspricht, daß dieser oder jener Mann, der für ein Amt bei bestimmter Bewegung der Stelle in Aussicht genommen ist, nicht geeignet ist, so kann von ihm die Rede nicht mehr sein. Nun, meine Herren! mag es ja wohl sein, daß die Herren vom Kultusministerium und vielleicht auch andere, welche in Betracht kommen, wenn von Ausübung dieses Rechtes die Rede ist, dieses Recht mehr als einmal als eine Last empfinden; das mag wohl sein. Ich denke aber, es dürfte nicht so schwer sein, sich über die Grundzüge im Allgemeinen zu verständigen, welche dabei zur Geltung gebracht werden sollen.

Ich nehme an, daß auch die Mitglieder der Großh. Regierung, vorab die Herren vom Kultusministerium, mit mir einverstanden sind, wenn ich sage: ein möglichst intakter Klerus ist nicht bloß eines der wichtigsten Interessen, eines der dringendsten Bedürfnisse der Kirche, sondern es muß auch ein hohes und wichtiges Interesse der Staatsgewalt und ihrer Träger sein: ein möglichst intakter Klerus! Und man dürfte vielleicht auch darin mit mir einverstanden sein, daß das „Intakt“ nicht bloß in dem Sinne zu verstehen ist, in welchem man von der staatlichen Beamtenbeamtenschaft im „Intakt“ sprechen möchte, sondern im speziellen kirchlichen Sinne: intakt im Sinne der kirchlichen Autorität, intakt im Sinne dessen, was unser Glaube uns lehrt über die Würde, über die Bedeutung, über die Aufgabe und über die Pflichten des Klerus, „intakt“ in diesem Sinne. Und ich glaube, selbst darin sollte man mit mir einer Meinung sein können und sein müssen, auch die Herren, welche die Staatsgewalt zu vertreten haben, daß kirchentreue Kleriker in diesem Sinne des Wortes, gewissenhafte, berufsetzige katholische Kleriker eben damit und eben dadurch auch die beste Gewähr dafür bieten, daß sie den Interessen gerecht werden, welche die staatliche Gewalt am Wirken des Klerus hat, am Wirken des Klerus aller Konfessionen, am Wirken des katholischen Klerus insbesondere.

Neben diesem Interesse aber kommt dabei auch in Betracht das Interesse des Staates selbst. Meine Herren! ich meine, früher sei es nicht in dem Maße der Fall gewesen, wie man heute mit Genugthuung verzeichnen muß, daß die Regierung sowohl wie auch die Stände den verschiedenen Klassen unserer Bevölkerung und namentlich auch den verschiedenen Ständen, auch solchen, die nicht unmittelbar im Dienste des Staates stehen, ein so großes Interesse und ein so weitgehendes Wohlwollen betätigt haben. Ich meine, früher sei es nicht so der Fall gewesen. Man mag früher auch nicht in ähnlicher Weise und in ähnlichem Umfang Anlaß dazu gehabt haben. Je mehr nun das der Fall ist, desto mehr wird man Anstand dafür finden, wenn man sagt: auch der Stand des Klerus hat seine besonderen Interessen, an deren Wahrnehmung die einzelnen Mitglieder desselben recht sehr interessiert sind. Und diesem Standesinteresse des katholischen Klerus, das dem Interesse der Kirche und dem Interesse des Staates neben hergeht, soll auch die wohl begründete Berücksichtigung zu Theil werden, namentlich wenn es sich um die Ausübung des Rechtes der Mißfälligkeitserklärung handelt.

3. Das Gesetz vom Jahre 1860 bestimmt, daß die Regierung oder die Staatsgewalt das Recht hat, aus „bürgerlichen“ oder „politischen“ Gründen Einsprüche zu erheben.

Ich möchte glauben, meine Herren! daß das Recht der Mißfälligkeitserklärung auf Kosten einer einzelnen Persönlichkeit nicht dehnen angeordnet werden soll, weil diese einzelne Persönlichkeit in einwandfreier Weise, im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verfassung, von staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch gemacht hat — ich sage, in einwandfreier Weise, auch wenn die Richtung, in welcher dieser Gebrauch staatsbürgerlicher Rechte stattgefunden hat, mit der persönlichen Anschauung der Herren vom Kultusministerium oder anderer Herren, die da mitzusprechen haben, nicht im Einklang steht. Der einwandfreie Gebrauch von staatsbürgerlichen Rechten erweist sich souveräner Freiheit und kann mit Grund und mit Recht nicht diszipliniert, nicht in Strafe genommen werden; in gar keiner Form. Das soll auch dem katholischen Klerus gegenüber gelten. Das hätte ihm sollen in der Vergangenheit gelten. Das gilt ihm natürlich in der Gegenwart und muß ihm auch in der Zukunft gelten.

Es soll das Recht der Mißfälligkeitserklärung auf Kosten einer bestimmten Persönlichkeit unter keinen Umständen dehnen Anwendung finden können, weil diese Persönlichkeit eine Stände- oder Berufspflicht erfüllt hat, auch wenn die Art der Erfüllung da oder dort odios erschienen ist und nicht verstanden werden wollte. Wenn man aber anerkennen muß: der Mann hat einfach nach der Pflicht seines Berufes und seines Amtes gehandelt, dann, meine Herren! kann er nicht diszipliniert werden, selbst dann nicht, wenn der Fall so läge, daß man sagen möchte: seine Anschauung über die Pflicht des Amtes und Berufes ist nicht richtig, wenn nur feststände: der Mann hat im besten Glauben, dazu verpflichtet zu sein, so gehandelt wie er gehandelt hat, dann soll er nicht mit einem schwarzen Strich bestraft werden, der ihn dann ausschließt, dieses oder jenes Amt erlangen zu können.

Niemals soll dieses Recht der Mißfälligkeitserklärung auf Kosten einer bestimmten Persönlichkeit Anwendung finden aus Gründen, von denen

der Betreffende gar nichts ahnt und gar nichts wissen kann.

Und, meine Herren! ich möchte dem gleich beifügen: es soll aber auch nicht Anwendung finden wegen längst vergangener Dinge, über die längst Gras gewachsen ist. Meine Herren! wenn es vorkommen sollte, daß im Jahre 1890 oder 1900 — ich habe dabei keine bestimmten Fälle im Auge; ich will nicht auf solche exemplifizieren, aber ich könnte es; ich will nur exemplifizieren auf einen langen Zeitraum — wenn es vorkommen sollte, daß da ein katholischer Priester als Kandidat für eine bestimmte Stelle, der auf Grund eigener Entschliebung kandidirt oder der Kandidat ist, weil er von seinen Vorgesetzten in Aussicht genommen wird, ausgeschlossen wird, wenn er als „mißfällig“ erklärt wird wegen irgend eines Vorkommnisses, das zwei oder drei Jahrzehnte zurückliegt, ohne daß an jenes Vorkommnis Anderes sich angeschlossen hat, was Anlaß wäre, ihn zu beanstanden, dann ist das Etwas, das Einem die Frage andrängt: ja gibt es denn da nicht einmal eine Verjährung? Das sollte also nicht vorkommen. Wenn ein katholischer Priester in vorgerückten Jahren da oder dort Pfarrer werden will und wegen irgend eines Vorkommnisses Schwierigkeiten findet, das da oder dort in seinen ersten Priesterjahren, in seinen priesterlichen Jugendjahren vorgekommen ist, dann ist das Etwas, von dem man doch nicht bloß sagen darf, sondern sagen muß; das sollte nicht sein. Und ich bin um so mehr berechtigt, diesem Gedanken Ausdruck zu geben, weil mir ja eine Reihe von Fällen bekannt geworden sind, in welchen Staatsbeamte, also Männer, die ganz direkt im Dienste des Staates gestanden haben, sich wirklich vergaloppiert, sich wirklich vergaloppiert, sich Jedermann sagen mußte: es ist nicht in der Ordnung — bei den Fällen mit katholischen Priestern ist die Meinung gewöhnlich getheilt gewesen —, in irgend einer Form diszipliniert wurden, wobei es aber gar nicht lange gedauert hat, bis die Gnade der Vorgesetzten wieder voll und ganz auf sie herabgekracht ist und in ihrer Karriere sich weiter nicht die geringste Schwierigkeit gezeigt hat.

Ich möchte glauben, daß das „ne bis in idem“ auch zu Gunsten der katholischen Priester gelten dürfte.

Und wenn es da und dort vorgekommen sein sollte, daß mit oder ohne Schuld des betreffenden katholischen Priesters ein Rencontre mit irgend einem staatlichen Beamten stattgefunden hat und die Sache Gegenstand einer Prozeßhandlung wird und der betreffende katholische Priester vor Gericht eine Abmahnung seiner Schuld, die das Gericht gefunden hat und die auch thatsächlich vorhanden sein mag, eine Abmahnung hinnehmen muß, so möchte ich glauben, daß die Sache damit abgethan sein soll. Wenn dann aber der Betreffende auch noch bei der Befragung irgend einer kirchlichen Stelle damit gequält wird, also zum zweiten Male, daß er sie nicht erlangen kann, so meine ich, sei da das Recht der Mißfälligkeitserklärung in einem Sinne angewandt, mit dem man sich nicht einverstanden erklären kann.

4. Meine Herren! Wir haben im Großerzogthum Baden bei der Bewegung kirchlicher Aemter und Stellen nicht bloß das Recht der Mißfälligkeitserklärung der staatlichen Gewalt, sondern wir haben auch noch in sehr großem Umfang das sogenannte Patronatsrecht. Wir haben Privatpatronate, die gehen uns hier nichts an. Wir haben ein landesherrliches Patronat. Nach kanonischem Rechte ist der Patron — und ein Unterschied wird da nicht gemacht — nur verpflichtet, einer Gemeinde einen würdigen Priester zu geben. Wenn er unter 50 Bewohnern den allerjüngsten nimmt, so hegt er ein Unrecht im strengen Sinne des Wortes nach seiner Seite. Er hat ein Recht dazu. So ist es im Sinne des kanonischen Rechtes. Auf der anderen Seite aber kommen in sehr hohem Maße die Interessen des Staates der Kirche in Betracht. Und man wird wohl nicht zu weit gehen, wenn man die Bitte ausspricht — die Bitte, wenn man es nicht als ein Recht geltend macht — daß, soweit das Kultusministerium mitzusprechen in die Lage kommt — es wird ja nach der Natur dieses Rechtes nicht immer der Fall sein, daß es das entscheidende Wort spricht —, wenn es aber mitzusprechen in die Lage kommt, daß es da auf den Stand der katholischen Kleriker im Allgemeinen die Grundzüge anwendet, nach denen es auch die Stellen im Staate besetzt; im Allgemeinen die Grundzüge, zu deren Beobachtung der kirchliche Obere im Gewissen verpflichtet ist, wenn von Bewegung kirchlicher Stellen die Rede ist. Natürlich darf nicht übersehen werden, die besonderen Verhältnisse in einer bestimmten Gemeinde in Betracht zu ziehen. Neben dem aber soll bei gleicher Würdigkeit im Allgemeinen das Dienstalter die Entscheidung geben.

IV.

Spezial-Momente.

Meine Herren! Ich habe dann noch ganz kurz einige Punkte zu berühren, von denen wir auch wünschen müssen, daß sie nicht außer Acht gelassen werden.

1. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, meine politischen Freunde und ich, unserer Ueberzeugung folgend, wo es notwendig scheint, wie für die staatlichen und bürgerlichen Interessen des Volkes, so auch für dessen religiöse Interessen, für die Rechte und Interessen der Kirche einzutreten. Wir betrachten es um so mehr als unsere Pflicht, als es ja nicht in unsere Wahl und unser Verbleiben gestellt ist, hier darüber zu sprechen oder nicht darüber zu sprechen. Es ist sehr die Frage, ob es nach allen Richtungen hin zu begrüßen war und zu begrüßen ist, daß derartige Angelegenheiten überhaupt Gegenstand von Kammerverhandlungen sind. Wenn wir nun aber auch mit noch so viel Interesse um derartige Angelegenheiten uns annehmen, so sind es erst an zweiter Stelle unsere eigenen Interessen. Es sind vor Allem die Interessen der religiösen Gemeinschaft, der wir als Mitglieder angehören. Wir müssen deswegen wünschen, dringend wünschen und glauben Anspruch darauf zu haben, daß diesem Wünsche Rechnung getragen wird, daß man nicht etwa die Rechte und die Interessen, die wir zu wahren und die zu verteidigen suchen, und die Geneigtheit, ihnen Rechnung zu tragen und Geneigtheit zu zeigen oder nicht,

von der Art und Weise abhängig macht, wie wir unser politisches Arbeiten und unser politisches Thun einrichten. Meine Herren! mit unserer politischen Arbeit und mit den Erfolgen derselben mag die Großh. Regierung jetzt oder in Zukunft einverstanden und zufrieden sein oder nicht; ich glaube, wir haben unbeschadet dessen, wie sich die Großh. Regierung dazu stellt, das ganz gleiche Recht auf Berücksichtigung dessen, was wir geltend machen, wenn es an sich der Berücksichtigung werth ist.

2. Wir müssen sodann dringend wünschen, daß unsere katholischen Interessen und die Rechte der katholischen Kirche, die Bewegungsfreiheit der katholischen Kirche eingerichtet und gemessen werde mit katholischem Maßstabe.

Unsere Verhältnisse sind vielfach ganz anders als die anderer Religionsgemeinschaften. Man kann katholische Religionsgemeinschaften nicht beurtheilen und bemessen mit katholischen Maßstabe. Wenn aber das gilt, so ist es auch umgekehrt zutreffend.

Wir könnten es auch nicht als gerecht anerkennen, wenn man das Maß der Berücksichtigung unserer Wünsche, unserer Anforderungen und unserer Bitten auf katholisch-kirchlichen Gebiete darnach einrichtet wolle, ob die Wünsche katholischer Kreise oder a katholischer religiöser Gemeinschaften damit im Einklang sich befinden oder nicht. Denn in der Regel darf gesagt werden — wo die Ausnahme zutrifft, da soll dieser mein Satz auch als entsprechend eingeschränkt angesehen werden — in der Regel muß gesagt werden, daß die Nichtberücksichtigung dessen, was wir verlangen, dem anderen feinerer Augen bringt oder wenigstens ein berechtigtes Interesse nicht fördert und umgekehrt: die Berücksichtigung dessen, was wir beanspruchen und erbitten, ein berechtigtes Interesse der anderen nicht gefährdet. In der Regel muß man sagen: es handelt sich um ausschließlich katholische Angelegenheiten. Und wie es uns noch niemals in den Sinn gekommen ist, die ausschließlich religiösen und kirchlichen Angelegenheiten anderer Religionsgemeinschaften irgendwie beeinflussen zu wollen, so beanspruchen wir dasselbe Verfahren auch uns gegenüber.

3. Wir können nicht eindringlich genug bitten, daß die Großh. Regierung im Allgemeinen wie das Kultusministerium im Besonderen unbeeinträchtigt ist und unbeeinträchtigt bleibt von dem Gesetze dieser oder jener Presseorgane und hätte man es auch mit der Presse, mit der einmüthigen Haltung der Presse einer ganzen Partei zu thun. Ich meine, meine Herren! wenn man diesem Wünsche Ausdruck gibt, so begegnet man ja dem, was die Stellung und die Autorität der Großh. Regierung selbst verlangt und Einem nahelegen muß.

4. Wir sprechen von Recht, meine Herren! von Recht, das wir haben daraus, daß auch die Rechte und Interessen unserer Kirche entsprechend beachtet werden. Wir sprechen aber von Recht niemals in einem anderen Sinne, als wie es Allen im Staatsorganismus zuseht, die Interessen zu vertreten, die ihnen besonders nahe gehen. Man thut uns deswegen ein Unrecht an, wenn man aus der Betonung gewisser Rechte irgendwelche Vorwürfe gegen uns ableiten will.

Man hat ja auch ab und zu schon davon gesprochen, daß wir „ertrogen“ wollten und daß weder die Großh. Regierung noch auch eine höhere Stelle sich irgend etwas „abtrogen“ lassen.

Ja, meine Herren! das „ertrogen“ wollen und das thatsächlich „ertrogen“, das hat in der politischen Geschichte Badens schon mehr als einmal eine sehr große Rolle gespielt. Aber uns hat man thatsächlich auf solchen Wegen, die man nicht billigen kann, noch niemals getroffen. Und ich möchte denn doch denken, meine Herren! daß die Geschichte der letzten 40 und noch mehr Jahre ausgiebig Belege dafür liefert, daß die Loyalität und Gewissenhaftigkeit von Staatsunterthanen gegenüber der Regierung wie gegenüber anderen Fallorenorgane und in sehr bösen Tagen von keinem Kreise von Staatsbürgern einwandfrei geübt werden, als es zu jeder Zeit von den Staatsbürgern geschehen ist, die um die Fahne des Centrums glaubten sich scharen zu sollen. Und ich möchte glauben, daß auch in Sachen des geduldeten Zuwartens und in Sachen weitgehender Rücksichtnahme auf bestimmte Umstände und Verhältnisse, über die man nicht hinaus kann, ein leuchtenderes Beispiel nicht könnte gegeben werden, als es von der Centrumsparthei in Baden seit einer langen Reihe von Jahren gegeben worden ist. Ich will nicht weiter darauf eingehen. Ich föme aber nicht in Verlegenheit, an Bestimmtes zu erinnern, was in dieser und jener Zeit sich zugetragen hat, wenn es notwendig erscheinen sollte.

V.

Das neue Kultus-Ministerium.

Und nun zum Schluß, meine Herren! noch einige wenige Worte, bei denen ich direkter, als es bisher der Fall gewesen ist, die gegenwärtigen Herren vom Kultusministerium und über sie hinweg die Großh. Regierung im Auge habe.

Wir haben im Wesentlichen eine besondere Aenderung der Verhältnisse nicht zu verzeichnen, soweit es sich um bestehende Gesetze handelt. Und ich wiederhole, daß ich nicht zugeben kann, daß der Herr Abg. Richter nach dieser Seite hin die Situation richtig gezeichnet hat.

1. Wir haben aber eine große Aenderung zu verzeichnen mit der Thatsache, daß hier an Regierungssitze andere Männer sich befinden als es während der letzten Kammertagung der Fall gewesen ist. Ich darf sagen: andere Männer, obwohl der eine der sehr geehrten Herren ja schon in früheren Jahren auf dem Platze gewesen hat, auf dem wir ihn heute sehen.

Wir, meine Herren! begrüßen diese Aenderung mit großer Freude und großer Genugthuung und ich

wiederhole auch heute, daß ich versüßt bin, dem Herren förmlich dazu zu gratulieren, daß sie eine vom Kulturkampfe ganz freie Hand haben. Sie sind an dem, was an sogenannten Kulturkampfegeboten in's Leben getreten ist, selbst unbetheiligt. Das erleichtert es ja, über derartige Dinge zu sprechen. Ich habe bei einem früheren Anlaß auch darüber meiner Freude Ausdruck gegeben, daß auch die Herren auf jener Seite des Hauses, weitaus die meisten von ihnen oder alle, ganz frei davon sind. Denn der älteste der Herren dort drüben ist ja erst im Jahre 1877, also nach der Hochfluth des Kulturkampfes, gekommen. Und ich bedaure, daß dieser Ausdruck der Freude nachher so wenig gerechtfertigt worden ist durch Reden, die wir von jüngeren Herren zu hören bekommen haben.

Abg. Bing: „Das freut uns, daß Sie das bedauern.“ (Heiterkeit bei den Nationaliberalen).

Abg. Wader: „Wenn ich Ihnen schon damit eine Freude bereiten kann, dann ist es mir allerdings leicht, Ihnen Freude zu machen. (Heiterkeit bei den Nationaliberalen und dem Centrum). Ich bedaure also das. Ich möchte aber glauben, daß die Kreise im Lande sehr weit sind, sehr zahlreich, und daß sie weit über den Rahmen der Centrumpartei hinausreichen, dies mit mir bedauert haben; und die es mit mir als nichts weniger denn zeitgemäß gefunden haben, daß die Reden, die nachher gekommen sind, diesen meinen Ausdruck der Freude so wenig als gerechtfertigt haben erscheinen lassen. (Sehr richtig! rechts.)

Und wenn Sie (zu Bing gewendet) das nicht wissen sollten, dann können Sie sich sehr leicht aus in der Stimmung des Landes. Wenn Sie es aber wissen sollten und glauben, sich darüber hinwegsetzen zu können, dann könnte ein Bing II, ein Bing in verbesserter Auflage, später einmal eine Broschüre schreiben über die Unbilligkeit gewisser nationaliberaler Kreise.“ (Große Heiterkeit auf den Bänken des Centrums, der Demokraten und der Socialdemokraten).

Fortfahrend: „Also, meine Herren! es freut mich, daß die Herren, die gegenwärtig das Kultusministerium der Volksvertretung gegenüber zu vertreten haben, eine von den Kulturkampfegeboten ganz freie Hand haben.“

Wir sind unbefangene genug, nicht zu übersehen, daß die Herren vom Kultusministerium neu im Staate sind; daß sie nicht allein mit dem zu rechnen haben, was wir vertreten und was wir wünschen; nicht allein mit dem Faktor, den wir repräsentieren, sondern auch mit anderen Faktoren. Wir verkennen nicht, daß es über diese hinweg auch noch Schwierigkeiten gibt, mit denen eben auch gerechnet werden muß. Wir verkennen nicht, daß es keine besonderen Schwierigkeiten hat, wenn ein neues Ministerium heute Sand anlegen soll an die Abtragung dessen, was ein anderes vor ihm gestern entweder aufgebaut oder wenigstens noch festgehalten hat. Das Alles verneinen wir nicht.

2. Wir verzeichnen es auch mit großer Freude und Genugthuung, daß trotz der Kürze der Zeit, in welcher dieses Kultusministerium im Amte ist, verschiedene Anzeichen eines ausgeprochenen gerechten Wohlwollens — ich betone das „gerecht“, meine Herren! — eines Wohlwollens und einer Berücksichtigung, bei der Niemand von den nicht unmittelbaren Interessen irgend Etwas zu befragen hätte oder irgendwie zu kurz käme, daß verschiedene Anzeichen eines gerechten Wohlwollens auf dem Wege der Verwaltungsmassregeln zu verzeichnen gewesen sind.

Das rechtfertigt es auch, wenn wir diesem Kultusministerium wie der Gesamtregierung — in letzterer Beziehung waren ja auch andere Momente ins Treffen zu führen — mit einem großen Maße von Vertrauen entgegenkommen und mit einem großen Maße von Vertrauen seinen Thaten entgegensehen.

Selbstverständlich richtet sich aber ein in solcher Weise ausgeprochenes Vertrauen eben darnach, wie die Ueberzeugung, auf welches es aufgebaut ist und beruht, als eine richtige und zutreffende sei. Und wir können es unmöglich als berechtigt anerkennen, wenn man etwa folgen wollte: Gut! Ihr habt ja Euer Vertrauen ausgeprochen; jetzt gebt Euch nur zufrieden und gebt Eure Zustimmung zu dem und jenem.

3. Nicht an uns kann es sein, ein mit diesen Einschränkungen ausgeprochenes Vertrauen zu betheiligen, sondern an den Herren am Regierungssitze muß es sein, ein so ausgeprochenes Vertrauen als ein wohl begründetes zu erweisen.

Das vorliegende Budget erinnert ja daran, und es sei der Großh. Regierung Anerkennung und Dank dafür ausgesprochen, daß sie ein gerechtes Wohlwollen zu betheiligen gelungen ist. Wenn ich der Großh. Regierung Anerkennung dafür ausspreche, so glaube ich es auch thun zu müssen der verehrlichen Budgetkommission gegenüber unbeschadet der Empfindungen, welche die Zuhörerbemerkungen des Herrn Kollegen Bing nachrufen mußten, der ja auch zur Budgetkommission gehört, und unbeschadet unserer sonstigen Gegenpflichten, aus der wir ja beiderseits irgend ein Wohl weiter jetzt machen, noch wohl in Zukunft machen werden.

4. Ich habe bei anderem Anlasse, meine Herren! dem Wünsche und der Hoffnung Ausdruck gegeben, es möge, wenn dereinst die Gesamtregierung, wie wir sie jetzt haben, dem Gang aller menschlichen Dinge den Tribut hat zahlen müssen, dieser Gesamtregierung dann nachgesagt werden können und auch nachgesagt werden:

„Die Regierung oder das Ministerium der Gerechtigkeit und der Gerechtigkeit.“

Ich möchte glauben, meine Herren! Anlaß zu der Meinung zu haben, daß das gegenwärtige Kultusministerium nach dem Maße seines Könnens rechtlich bemüht sein wird, die Devise sich auch zu eigen zu machen und durch sein Thun sich das Zeugniß zu verdienen, daß es

ein Kultusministerium der Gerechtigkeit war, ein Kultusministerium des gerechten Wohlwollens.

Bekanntmachung.

3 % Bremische Staats-Anleihe von 1902.

Zur Bestreitung der Kosten von Hafen-Anlagen, Stromcorrectionen u. s. w. gibt die Finanz-Deputation der Freien Hansestadt Bremen auf Grund der Ermächtigung des Senats und der Bürgerschaft vom 11. bezw. 12. Februar d. J.

3 % Schuldverschreibungen der Freien Hansestadt Bremen vom Jahre 1902

zum Nennbetrage von

Dreihundertdreissig Millionen Mark

aus, die seitens der unterzeichneten Banken und Bankfirmen übernommen worden sind.

Die Schuldverschreibungen sind in

400 Abschnitte à Mk.	10000.— = Mk.	4.000.000.—
1200 „ „	5000.— = „	6.000.000.—
6000 „ „	2000.— = „	12.000.000.—
8000 „ „	1000.— = „	8.000.000.—
6000 „ „	500.— = „	3.000.000.—

eingetheilt. Sie werden vom 1. April 1902 datirt und von da ab am 1. October und am 1. April halbjährlich verzinst. Sie sind nur seitens des Staats kündbar, jedoch frühestens zum 1. April 1912. Die Kündigungsfrist ist ein Vierteljahr. Die Schuldverschreibungen werden mit Zinsbogen für 10 Jahre und Talon angefertigt und lauten auf den Inhaber. Nach dem Gesetze vom 1. Dezember 1898 können Schuldverschreibungen des Bremischen Staates in Buchschulden desselben auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Nach § 1307, des Bürgerlichen Gesetzbuches können im Deutschen Reich Mündelgelder in Schuldverschreibungen der freien Hansestadt Bremen als eines Bundesstaats oder in Forderungen, die in das Bremische Staatsschuldbuch eingetragen sind, angelegt werden.

Die Einlösung der Zinsscheine und der gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt in Bremen, Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M. und Hannover.

Es wird beantragt werden, die Schuldverschreibungen an den Börsen von Hamburg, Berlin, Bremen und Frankfurt a. M. zur Notiz zuzulassen.

Von diesen Schuldverschreibungen im Nominalbetrage von

Mark 33.000.000.—

worden, nachdem M. 6.000.000.— an Sparcassen etc. fest begeben sind, restliche

Mark 27.000.000.—

unter nachstehenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt:

1. Die Zeichnung findet am:

Mittwoch, den 12. März a. c.

bei den nachbenannten Stellen statt, und zwar:

Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Hannover, Dresden, Bonn, Karlsruhe, Oldenburg i. Gr., Metz, Halle a. Saale, Schwerin i. M., im März 1902.

Vereinsbank in Hamburg.
L. Behrens & Söhne.
Hardy & Hinrichsen.
M. M. Warburg & Co.
Nationalbank für Deutschland.
Breslauer Disconto-Bank.

Deutsche Genossenschafts-Bank
von Soergel, Parrisius & Co.,
Comm.-Gesellschaft auf Actien.
Deutsche Effecten- und Wechsel-
Bank.
von Erlanger & Söhne.

Allgemeine Deutsche Creditanstalt
Ephraim Meyer & Sohn.
Günther & Rudolph.
Westdeutsche Bank vorm. Jonas
Cahn.
Veit L. Homburger.

Oldenburgische Landesbank.
Oldenburg. Spar- und Leih-Bank.
Banque de Metz.
H. F. Lehmann.
Mecklenburgische Hypotheken-
und Wechsel-Bank.

in Hamburg: bei der Vereinsbank in Hamburg
dem Bankhause L. Behrens & Söhne
Hardy & Hinrichsen
M. M. Warburg & Co.
Berlin: der Nationalbank für Deutschland
Breslauer Disconto-Bank
Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel,
Parrisius & Co. Commandit-Gesellschaft auf Actien
Bremen: dem Bankhause Bernhd. Loose & Co.
J. Schultze & Wolde
E. C. Weyhausen
Altona: der Vereinsbank in Hamburg, Altonaer Filiale
Bonn: der Westdeutschen Bank vorm. Jonas Cahn
Breslau: der Breslauer Disconto-Bank
Cöln: der Westdeutschen Bank vorm. Jonas Cahn
Dresden: dem Bankhause Günther & Rudolph
Frankfurt a. M.: der Deutschen Effecten- und Wechselbank
Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel,
Parrisius & Co. Commandit-Gesellschaft auf Actien
dem Bankhause von Erlanger & Söhne.
Halle a. S.: H. F. Lehmann
Hannover: Ephraim Meyer & Sohn
der Vereinsbank in Hannover
Karlsruhe: dem Bankhause Veit L. Homburger
Leipzig: der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt
Metz: Banque de Metz
Oldenburg i. Gr.: Oldenburgischen Landesbank und bei deren Filialen
in Brake, Varel, Vechta und Wilhelmshaven
Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank und bei deren
Filialen in Brake, Delmenhorst, Jever, Varel und Wilhelmshaven
Schwerin: bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechsel-Bank
Amsterdam: dem Bankhause Wertheim & Gompertz

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden. Anmeldeformulare sind bei den Zeichnungsstellen erhältlich. Jeder Anmeldeformular bleibt die Befugnis vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf des festgesetzten Termins zu schliessen.
2. Der Zeichnungspreis beträgt 91% zuzüglich Stückzinsen ab 1. April a. c.
Bei Abnahme am 29. März wird dem Abnehmer 1 Tag Stückzinsen vergütet.
Die Zeichnungsbedingungen für Amsterdam werden von den Herren Wertheim & Gompertz in Amsterdam festgestellt und daselbst bekannt gemacht werden.
3. Bei der Zeichnung ist auf Verlangen der Zeichnungsstelle eine Caution von 5% des Nennwertes in baar oder in marktgängigen Werthpapieren zu hinterlegen.
4. Die Zuteilungen, deren Höhe dem Ermessen der einzelnen Zeichnungsstellen überlassen bleibt, werden baldmöglichst nach Schluss der Zeichnungen erfolgen. Den Schlussnotenstempel trägt der Zeichner zur Hälfte.
5. Die Abnahme der Stücke hat in der Zeit vom 29. März bis 30. April a. c. zu erfolgen



Red Star Line
Roth Stern Linie
Postdampfer von
Antwerpen
nach
New York
und
Philadelphia
Auskunft erteilen:
Red Star Linie in Antwerpen
oder deren Agenten.
Paul Distelhorst in Firma
Distelhorst & Graebener, Herren-
strasse 7, Ecke Kaiserstr. in Karlsruhe.

Grosse Ersparnis im Haushalt mit:
MAGGI Würze, Maggi's Suppenwürfel und Maggi's Bouillon-
Kapseln. Besten empfohlen von
Alex Mürsch, Marienstrasse 42.

Schluss-Ausverkauf.
Erst-Communicanten-Stiefel
für Knaben und Mädchen
in Kalbleder, Kid mit Lack, Chevreau, Vog-Calf etc.
zu jedem annehmbaren Gebote.
N. A. Adler,
141 Kaiserstrasse 141.

Zur bevorstehenden
Frühjahrs-Saison
zeigt den Empfang sämmtlicher Neuheiten ergebenst an.
Ich empfehle:
Elegante Jackets, Paletots, Umhänge, Staubmäntel, Gummimäntel,
Spitzen- und Wetterkragen.
Reichhaltige Auswahl von Costümen in geschmackvollen
Ausführungen,
Costümröcken, Blusen, Morgenröcken und Unterröcken für Mädchen,
Kragen und Jäckchen für jedes Alter
zu bekannt mässigen Preisen.
Kaiserstrasse 92, **Margarethe Dung,** zwischen Ritter-
und Herrenstr.
Special-Geschäft für Damen- und Kinder-Mäntel.

Nächste Grosse Badische
Invaliden-Geldlotterie
des Bad. Militärvereinsverbandes
zur Unterstützung bedürftiger
Mitglieder u. deren Angehörigen
2. Ziehung sicher 21. u. 22. März 1902
2288 Geldgewinne
Zahlbar ohne Abzug i. Betrage
v. Mk. 42000
Haupttreffer Mk. 20000
| Hauptgw. Mk. 20000
1 Gew. baar Mk. 5000
2 Gew. baar „ 2000
4 Gew. baar „ 2000
20 Gew. baar „ 2000
100 Gew. baar „ 2000
200 Gew. baar „ 2000
500 Gew. baar „ 2800
1200 Gew. baar „ 4200
Loose à 1 Mk. Porto und Liste
„ à 10 „ / 25 Pf. extra
empfehlen **J. Stürmer**
Generaldirektor Strassburg

Erst-Communicanten-Anzüge
in
Cheviot-, Diagonal- und Rammgarnstoffen,
erprobt solide Fabrikate, bester Verarbeitung.
zu M. 15, M. 17, M. 20, M. 24, M. 28 bis M. 36.
Der streng feste Preis ist überall deutlich aufgedruckt.
Für
Anfertigung nach Maass
ist mein Lager in allen Stoffarten reichlich ausgestattet und
bürge ich für gediegenste erstklassige Ausführung.
Adolf Stein.
Erstes Bekleidungs-Specialgeschäft am Plabe,
Kaiserstrasse 74, Marktplatz

Karlsruher Colosseum.
Täglich Theater Variété.
Anfang 8 Uhr. Kassen-Öffnung 7 Uhr.
Jeden Sonn- und Feiertag 2 Vorstellungen.
Anfang 4 und 8 Uhr. — Alle 14 Tage neues Programm.

Zum Habanahaus.
Inh.: Jos. Gailhofer,
Kaiserstrasse 48, Karlsruhe, Kaiserstrasse 48.
Empfehle, besonders der hochw. Geistlichkeit:
Mexiko-Cigarren
zu 6, 7, 8 und 10 Pfennig, in hochfeinen Qualitäten.
Ferner empfehle:
Schöne Welt
(Perle der Vorkriegszeiten)
und
Amoretta,
hochfeine 7 Pfennig Cigarette.
Verlände nach auswärts gegen Nachnahme.
Bei Abnahme von 100 Stück entsprechenden Rabatt.

Geschäftsstellen
befordert Buchhaltung, Korrespondenz etc.
besonderer Kaufmann. Off. sub A. M.
an die Expedition dieses Blattes erbeten.
Verantwortlich:
Für den politischen Theil:
Josef Theodor Meyer.
Für kleine badiische Chronik, Lokales
Bemerkte Nachrichten und Gerichtsblatt
Hermann Wagner.
Für Feuilleton, Theater, Concerte Kunst
und Wissenschaft:
Heinrich Vogel.
Für Handel und Verkehr, Haus- und
Landwirtschaft, Interieur und Reklamen
Heinrich Vogel.
Sämmtliche in Karlsruhe.
Notations-Druck und Verlag der Aktien-
gesellschaft „Badezeitung“ in Karlsruhe
Aberstraße 42.
Heinrich Vogel, Direktor.